

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Februar 1973

Nummer 8

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	30. 1. 1973	Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz — AG BAföG — NW —	57
223	12. 2. 1973	Verordnung über die Zuständigkeit der Hochschulen, die als Ämter für Ausbildungsförderung tätig werden	58
610	30. 1. 1973	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes	60

223

Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz — AG BAföG — NW —

Vom 30. Januar 1973

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Ämter für Ausbildungsförderung

(1) Die Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung gemäß § 41 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26. August 1971 (BGBl. I S. 1409) nehmen die Kreise und die kreisfreien Städte wahr. Sie erfüllen diese Aufgaben im Auftrage des Landes als Ämter für Ausbildungsförderung.

(2) Für Studenten, die bei Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen immatrikuliert sind, nehmen Hochschulen die Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung wahr; sie ziehen die Studentenwerke zur Durchführung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben heran. Der Minister für Wissenschaft und Forschung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Hochschulen als Ämter für Ausbildungsförderung tätig werden und welche Studentenwerke sie zur Durchführung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben heranziehen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei der Bearbeitung der nach § 46 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gestellten Anträge nehmen die Ämter für Ausbildungsförderung vom Kultusminister,

Minister für Wissenschaft und Forschung und Innenminister gemeinsam bestimmte Datenverarbeitungszentralen in Anspruch. Die Kreise und kreisfreien Städte prüfen die von ihnen als Ämter für Ausbildungsförderung ermittelten Daten unter entsprechender Anwendung der für die Landesverwaltung geltenden Vorschriften über die Vorprüfung auf ihre Richtigkeit. Die Auszahlung der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erfolgt durch eine vom Kultusminister und vom Minister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Innenminister und Finanzminister zu bestimmende Kasse des Landes.

§ 2

Zuständige Ämter für Ausbildungsförderung bei einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

(1) Für die Entscheidung über die Ausbildungsförderung eines Deutschen, der seinen ständigen Wohnsitz im Ausland hat und dort eine Ausbildungsstätte besucht, ist das Amt für Ausbildungsförderung der Stadt Bonn zuständig.

(2) Für die Entscheidung über die Ausbildungsförderung eines Auszubildenden, der seinen ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes hat und eine Ausbildungsstätte in Großbritannien oder Irland besucht, ist das Amt für Ausbildungsförderung der Stadt Essen zuständig. Bei diesem Amt werden gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes Förderungsausschüsse eingerichtet; in diese Förderungsausschüsse entsendet die Universität Bochum die hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers und die Vertreter der Auszubildenden.

§ 3

Landesamt für Ausbildungsförderung

(1) Das Landesamt für Ausbildungsförderung wird als Landesoberbehörde mit Sitz in Aachen errichtet. Es untersteht der Fachaufsicht des Kultusministers und des Ministers für Wissenschaft und Forschung als obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung. Die Dienstaufsicht obliegt dem Kultusminister.

(2) Das Landesamt für Ausbildungsförderung übt die Fachaufsicht über die Ämter für Ausbildungsförderung aus.

(3) Das Landesamt für Ausbildungsförderung entscheidet gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, ob der Besuch einer Ergänzungsschule dem Besuch einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bezeichneten Ausbildungsstätten gleichwertig ist.

(4) Das Landesamt für Ausbildungsförderung ist zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

(5) Das Landesamt für Ausbildungsförderung entscheidet über die Gleichwertigkeit, wenn eine Rechtsverordnung auf Grund des § 2 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes die Leistung von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz davon abhängig macht, daß die Gleichwertigkeit des Besuchs einer Ausbildungsstätte oder Einrichtung mit dem Besuch von im Bundesausbildungsförderungsgesetz oder in der Rechtsverordnung bezeichneten Ausbildungsstätten oder Einrichtungen anerkannt wird.

(6) Das Landesamt für Ausbildungsförderung beruft die Mitglieder der bei den Hochschulen und Höheren Fachschulen gemäß § 42 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes einzurichtenden Förderungsausschüsse. Es beruft die Mitglieder der gemäß § 42 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes einzurichtenden Förderungsausschüsse, die für die gutachtlichen Stellungnahmen über die Leistung von Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland nach § 5 Abs. 2 und 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuständig sind.

§ 4

Anerkennung der Gleichwertigkeit einer nichtstaatlichen Hochschule

Der Minister für Wissenschaft und Forschung entscheidet gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, ob der Besuch einer nichtstaatlichen Hochschule dem Besuch einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bezeichneten Ausbildungsstätten gleichwertig ist.

§ 5

Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist die Zentralstelle für Fernunterricht in Köln.

§ 6

Wahl der Mitglieder der Förderungsausschüsse

(1) Die hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers und die Vertreter der Auszubildenden in den Förderungsausschüssen bei den Hochschulen und bei dem nach § 2 Abs. 2 zuständigen Amt für Ausbildungsförderung werden auf Vorschlag der Abteilungen, Fakultäten oder Fachbereiche von dem Kollegialorgan gewählt, das § 32 des Hochschulgesetzes entspricht. Ist ein solches Organ nicht vorhanden, bestimmt der Minister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der Hochschule ein anderes Kollegialorgan. Das Nähere über die Wahl, insbesondere die Wahlbarkeit, den Zeitpunkt der Wahl, die Dauer des Mandats, die Ersatzmitgliedschaft und das Wahlverfahren wird durch Rechtsverordnung des Ministers für Wissenschaft und Forschung geregelt. Die Anzahl und die jeweilige Zuständigkeit der Förderungsausschüsse regelt der Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit den Hochschulen.

(2) Für die Wahl der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers und der Vertreter der Auszubildenden in den Förderungsausschüssen an den Höheren Fachschulen trifft der Kultusminister durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen. In der Rechtsverordnung werden insbesondere die Wahlberechtigung, die Wahlbarkeit, der Zeitpunkt der Wahl, die Dauer des Mandats, die Ersatzmitgliedschaft und das Wahlverfahren geregelt.

§ 7

Änderung des Landesorganisationsgesetzes

In § 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), werden hinter den Worten „das Landesamt für Agrarordnung“ die Worte „das Landesamt für Ausbildungsförderung“ eingefügt.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Januar 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Innenminister

Willi Weyer

Der Finanzminister

Wertz

Der Kultusminister

Girgensohn

Der Minister für Wissenschaft und Forschung

Johannes Rau

— GV. NW. 1973 S. 57.

223

Verordnung

über die Zuständigkeit der Hochschulen, die als Ämter für Ausbildungsförderung tätig werden

Vom 12. Februar 1973

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 30. Januar 1973 (GV. NW. S. 57) und § 61 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26. August 1971 (BGBl. I S. 1409) wird verordnet:

§ 1

Im Hochschulbereich des Landes Nordrhein-Westfalen nehmen

1. die Technische Hochschule Aachen
2. die Universität Bielefeld
3. die Universität Bochum
4. die Universität Bonn
5. die Universität Dortmund

6. die Universität Düsseldorf
 7. die Universität Köln
 8. die Universität Münster
 9. die Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe
Münster
 10. die Gesamthochschule Duisburg
 11. die Gesamthochschule Essen
 12. die Gesamthochschule Paderborn
 13. die Gesamthochschule Siegen
 14. die Gesamthochschule Wuppertal
- die Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung wahr.

§ 2

Die Hochschulen nehmen die Aufgaben des Amtes für Ausbildungsförderung jeweils für folgende Hochschulen, Teile von Hochschulen und das Bibliothekarlehrinstitut wahr:

1. Zu § 1 Nr. 1

Technische Hochschule Aachen
für Technische Hochschule Aachen
Pädagogische Hochschule
Rheinland, Abteilung Aachen
Fachhochschule Aachen
Katholische Fachhochschule in
Köln, Abteilung Aachen

2. Zu § 1 Nr. 2

Universität Bielefeld
für Universität Bielefeld
Kirchliche Hochschule Bethel
Fachhochschule Bielefeld
Staatliche Hochschule für Musik
Westfalen-Lippe
Fachhochschule Lippe in Lemgo
Pädagogische Hochschule
Westfalen-Lippe, Abteilung
Bielefeld

3. Zu § 1 Nr. 3

Universität Bochum
für Universität Bochum
Fachhochschule Bochum
Ev. Fachhochschule in
Bochum
Fachhochschule Bergbau,
Bochum

4. Zu § 1 Nr. 4

Universität Bonn
für Universität Bonn
Pädagogische Hochschule Rheinland,
Abteilung Bonn
Bibliothekar-Lehrinstitut
Bonn

5. Zu § 1 Nr. 5

Universität Dortmund
für Universität Dortmund
Pädagogische Hochschule Ruhr,
Abteilung Dortmund
Pädagogische Hochschule Ruhr,
Abteilung für Heilpädagogik
Dortmund
Fachhochschule Dortmund
Pädagogische Hochschule Ruhr,
Abteilung Hagen
Fachhochschule Hagen

6. Zu § 1 Nr. 6

Universität Düsseldorf
für Universität Düsseldorf
Staatliche Kunstakademie
Düsseldorf
Fachhochschule Düsseldorf
Pädagogische Hochschule
Rheinland, Abteilung Neuss
Fachhochschule Krefeld

7. Zu § 1 Nr. 7

Universität Köln
für Universität Köln
Pädagogische Hochschule Rheinland,
Abteilung Köln
Pädagogische Hochschule Rheinland,
Abt. f. Heilpädagogik Köln
Deutsche Sporthochschule Köln
Staatliche Hochschule für
Musik Rheinland
Fachhochschule Köln
Kath. Fachhochschule in Köln,
Abteilung Köln
Bibliothekarlehrinstitut Köln
Rheinische Fachhochschule
Köln e. V.

8. Zu § 1 Nr. 8

Universität Münster
für Universität Münster
Fachhochschule Münster
Katholische Fachhochschule
in Köln, Abt. Münster
Institut für Kunsterzieherausbildung
Münster — Abt. der
Staatlichen Kunstakademie
Düsseldorf — in Münster

9. Zu § 1 Nr. 9

Pädagogische Hochschule
Westfalen-Lippe
Münster
für Pädagogische Hochschule
Westfalen-Lippe, Abteilung
Münster

10. Zu § 1 Nr. 10

Gesamthochschule Duisburg
für Gesamthochschule Duisburg

11. Zu § 1 Nr. 11

Gesamthochschule Essen
für Gesamthochschule Essen
Staatliche Hochschule für Musik
Ruhr

12. Zu § 1 Nr. 12

Gesamthochschule Paderborn
für Gesamthochschule Paderborn
Phil. Theol. Hochschule Paderborn
Kath. Fachhochschule in Köln
Abteilung Paderborn

13. Zu § 1 Nr. 13

Gesamthochschule Siegen
für Gesamthochschule Siegen

14. Zu § 1 Nr. 14

Gesamthochschule Wuppertal
für Gesamthochschule Wuppertal
Kirchliche Hochschule Wuppertal

§ 3

Die Hochschulen ziehen zur Durchführung der Aufgaben die Studentenwerke heran, und zwar

1. Zu § 1 Nr. 1
das Studentenwerk Aachen e. V.
2. zu § 1 Nr. 2
das Studentenwerk Bielefeld e. V.
3. zu § 1 Nr. 3
das Akademische Förderungswerk an der Ruhr-Universität Bochum e. V.
4. zu § 1 Nr. 4
das Studentenwerk Bonn e. V.
5. zu § 1 Nr. 5
das Studentenwerk Dortmund e. V.
6. zu § 1 Nr. 6
das Studentenwerk Düsseldorf e. V.
7. zu § 1 Nr. 7
das Kölner Studentenwerk e. V.
8. zu § 1 Nr. 8
das Studentenwerk Münster e. V.
9. zu § 1 Nr. 9
—
10. zu § 1 Nr. 10
das Akademische Förderungswerk an der Ruhr-Universität Bochum e. V.
11. zu § 1 Nr. 11
das Akademische Förderungswerk an der Ruhr-Universität Bochum e. V.
12. zu § 1 Nr. 12
das Studentenwerk Bielefeld e. V.
13. zu § 1 Nr. 13
die Hochschul-Sozialwerk GmbH Wuppertal
14. zu § 1 Nr. 14
die Hochschul-Sozialwerk GmbH Wuppertal

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Februar 1973

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes R a u

— GV. NW. 1973 S. 58.

610

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Vom 30. Januar 1973

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 359), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Steuern

(1) Die Gemeinden können Steuern erheben. Jagdsteuern können nur von den kreisfreien Städten und von den Kreisen erhoben werden. Die Erhebung einer Steuer auf die Erlangung der Erlaubnis, Gestattung oder Befugnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes ist unzulässig.

(2) Soweit Kreise am 1. Januar 1970 nach § 6 des Preußischen Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (PrGS. NW. S. 12) Anteile an den Erträgen von Steuern, die nach Absatz 1 Satz 1 oder anderen Gesetzen nur von den Gemeinden erhoben werden können, beanspruchen oder selbst solche Steuern erheben, kann es dabei bis zum 31. Dezember 1973 verbleiben.

(3) Die Gemeinden und Kreise sollen Steuern nur erheben, soweit die Deckung der Ausgaben durch andere Einnahmen, insbesondere durch Gebühren und Beiträge, nicht in Betracht kommt. Dies gilt nicht für die Erhebung der Vergnügungssteuer und der Hundesteuer.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Januar 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz K ü h n

Der Innenminister

Willi W e y e r

Der Finanzminister

W e r t z

(L. S.)

— GV. NW. 1973 S. 60.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.